

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/3

BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

BG, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Referent: Mag. Christian Moser, ÖRAK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 4 Abs 1 GOG:

Die Bestimmung betreffend die Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle entspricht der gelebten Praxis. Die Erläuterungen diesbezüglich sind nachvollziehbar, es besteht kein Einwand.

Zu § 89c Abs 5a GOG:

Die Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) ist grundsätzlich zu begrüßen und trägt zur schnelleren und effizienteren Abwicklung von Gerichtsverfahren bei.

Zu § 21 Abs 6 BVwGG:

In diesem Zusammenhang ist auf § 20 Abs 2 GO-BVwG hinzuweisen.



Grundsätzlich ist die verpflichtende Verwendung des ERV auch beim BVwG positiv zu bewerten. Allerdings sieht § 20 Abs 2 GO-BVwG vor, dass schriftliche Anbringen (Schriftsätze) nur innerhalb der Amtsstunden eingebracht werden können. Dies soll nicht nur für physische, sondern auch für elektronische Eingaben gelten.

Der VwGH bestätigte mit Entscheidung vom 17.11.2015, ZI. Ra 2014/01/0198, dass ERV-Eingaben nach Ende der Amtsstunden als verspätet gelten. Für postalische Eingaben gilt hingegen das Postlaufprivileg des § 33 Abs 3 AVG, weshalb eine Eingabe auch nach Ende der Amtsstunden noch möglich ist.

Dies führt zu der vom ÖRAK bereits mehrmals öffentlich kritisierten, absurden Benachteiligung von elektronischen gegenüber postalischen Eingaben. Zudem stellt dies eine „Ungleichbehandlung“ des BVwG gegenüber den ordentlichen Gerichten dar, wonach bei diesen eine Einbringung per ERV de facto jederzeit möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, mit dem Ausbau der Verpflichtung zur Benutzung des elektronischen Rechtsverkehrs das BVwG den ordentlichen Gerichten gleichzustellen und eine Einbringung von Schriftsätzen mittels ERV auch außerhalb der Amtsstunden zu ermöglichen.

Der ÖRAK fordert daher weiterhin die Gleichbehandlung von postalisch und elektronisch vorgenommenen Eingaben und regt zum wiederholten Male an, den einstimmig angenommenen [Entschließungsantrag 918/UEA](#) vom 29.06.2017 ehestmöglich umzusetzen.

Wien, am 1. Februar 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

